

Allgemeine Geschäftsbedingungen der indasys IT Systemhaus Gruppe

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Unternehmen der indasys IT Systemhaus Gruppe. Unternehmen der indasys IT Systemhaus Gruppe sind die indasys IT Systemhaus AG, die Innovative Datensysteme GmbH indasys, die indasys connectivity GmbH, die indasys IT Services GmbH und die DCS Delta Computer Service GmbH. Im Weiteren werden diese Unternehmen nur noch „indasys“ genannt.
2. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der indasys gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen, Installationen, Reparaturen, Wartungsleistungen und sonstige Leistungen der indasys mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtlichen Sondervermögen.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der indasys gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der indasys abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, indasys stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.
4. Alle von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der indasys abweichenden Vereinbarungen, die zwischen der indasys und dem Kunden getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.
5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der indasys gelten auch für sämtliche künftige Geschäfte mit dem Kunden.
6. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der indasys auch Bestandteil eines Vertrages, wenn im Einzelfall kein ausdrücklicher Hinweis auf die Einbeziehung erfolgt.

§ 2 Schriftformerfordernis

Rechtsgeschäfte (z.B. vertragliche Vereinbarungen, Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Garantierklärungen) sowie geschäftsähnliche Handlungen (z.B. Mahnungen) bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, das Gesetz verlangt eine darüber hinausgehende Form (z.B. notarielle Beurkundung). Das Schriftformerfordernis gilt auch für dessen Aufhebung.

§ 3 Angebote

Angebote der indasys sind, unabhängig von der Form, in der sie dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, unverbindlich.

§ 4 Teilleistungen

Teilleistungen/-lieferungen sind zulässig.

§ 5 Preise

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den von indasys angegebenen Preisen (z.B. in Angeboten, Verträgen und/oder Auftragsbestätigungen) nicht enthalten.

§ 6 Versand und Gefahrenübergang

1. Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Verkäufers überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert.

2. Versandkosten trägt der Kunde.
3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
4. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch Verkehrsmittel des Verkäufers erfolgt.

§ 7 Verpackung

1. Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Lieferungen ab Werk ohne Verpackung.
2. Mitgelieferte Transportmittel, wie z. B. Paletten etc., sind kostenfrei innerhalb von vier Wochen nach Anlieferung zurückzusenden. Bei schuldhaft verspäteter Rückgabe hat der Kunde den uns entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Leichte Verpackungen wie Kartons etc., deren Wert keine Rücknahme rechtfertigt, werden nicht zurückgenommen.

§ 8 Subunternehmer

Die indasys ist berechtigt Subunternehmer mit der Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen zu beauftragen. Ist hierbei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden durch den Subunternehmer nicht ausgeschlossen, so ist folgendes durch die indasys sicherzustellen:

1. Die indasys teilt dem Kunden schriftlich den Namen, die Anschrift sowie den Aufgabenbereich des Subunternehmers mit.
2. Die indasys vereinbart mit dem Subunternehmer in schriftlicher Form datenschutz- und geheimhaltungsrechtliche Standards, wie sie zwischen ihm und dem Kunden gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer hat die indasys sich und dem Kunden Kontrollrechte zu sichern, die denen des § 18 Datenschutz (einschlägig bei Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten) Ziff. 5 entsprechen. Auf Verlangen des Kunden hat die indasys ihm die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen in Abschrift auszuhändigen, wobei die indasys berechtigt ist, Passagen der schriftlichen Vereinbarung, die den Datenschutz und die Geheimhaltung nicht tangieren, zu schwärzen.
3. Die indasys wählt den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen aus.
4. Die indasys leitet personenbezogene Daten an den Subunternehmer erst weiter, wenn sie die Verpflichtungen nach § 11 BDSG erfüllt hat.
5. Die indasys kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen bei dem Subunternehmer im gebotenen Umfang. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

§ 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis-, Vergütungs- oder sonstige Anspruch der indasys auf Zahlung eines Geldbetrages wird mit Rechnungsstellung fällig. Die indasys ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Des Weiteren ist die indasys berechtigt, bei Auftragserteilung einen Vorschuss in Höhe von maximal 30 % der Auftragssumme zu verlangen.
2. Die indasys ist berechtigt, die für eine Fehlersuche aufgewandten Arbeitszeiten dem

Kunden in Rechnung zu stellen. Die Vergütung hierfür richtet sich nach den vereinbarten Stundensätzen.

3. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden nach Anfall berechnet. Erfasst werden hiervon u.a. Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters der indasys und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden.
4. Bei Arbeiten außerhalb unserer Arbeitszeiten, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gelten gesonderte Zuschlagssätze, die der Kunde jederzeit bei der indasys erfragen kann.
5. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Kunde mit der Bezahlung anderer Rechnungen in Zahlungsverzug befindet.

§ 10 Dienstleistung / Vertragsgegenstand

1. Inhalt/Beschaffenheit und Umfang der von der indasys geschuldeten Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, aus dem jeweiligen Dienstvertrag ggf. nebst Leistungsschein. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand eines Vertrages. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde. Die indasys erbringt Dienstleistungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.
2. Eine Zahlungsverpflichtung seitens des Auftraggebers entsteht somit unabhängig vom erzielten Erfolg der Dienstleistung.
3. Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistung bestehen oder auf Dauer angelegt sein.

§ 11 Schutzrechte

Alle Rechte an technischen Ideen, Know-How, technischen Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen, die über die vom Kunden gelieferten Unterlagen, wie Pflichtenheft, Zeichnungen und dergleichen und Informationen hinausgehen, bleiben dem Werkunternehmer vorbehalten. Insbesondere behält sich der Werkunternehmer vor, die durch ihn eingebrachten Ideen zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden. Eine Benutzung der durch den Werkunternehmer eingebrachten Ideen, die über den direkten Leistungsumfang im Vertrag hinausgehen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Werkunternehmers.

§ 12 Aufrechnung

Eine Aufrechnung ist nur mit von indasys anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

§ 13 Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde benennt der indasys schriftlich einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen. Er stellt dessen Erreichbarkeit sicher. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen verbindlich zu treffen.
2. Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Die indasys kann stets davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen ihre Mitarbeiter und die von ihr beauftragte Personen in Berührung kommen können, gesichert sind, es sei denn, der Kunde weist sie schriftlich auf das Gegenteil hin.
3. Die von den zu erbringenden Leistungen mittel- und unmittelbar betroffene Hard- und Software des Kunden muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, insbesondere die aktuellen Soft- und Firmwarereleases aufweisen. Arbeiten, die anfallen, da diese Grundvoraussetzung nicht gegeben ist, werden nach Aufwand zu den geltenden Tages-/Stundensätzen berechnet.

4. Der Kunde wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit. Das umfasst unter anderem die Bereitstellung von Mitarbeitern, Arbeitsräumen, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen und eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen. Der Kunde gewährt indasys unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software.
5. Die Arbeitsergebnisse der indasys prüft der Kunde auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit, bevor er mit deren operativer Nutzung beginnt.
6. Der Kunde wird den Mitarbeitern von indasys sowie den von ihr beauftragten Personen vollständigen und ungehinderten Zugang zu den Vertragsgegenständen gewähren. Er wird in angemessener Entfernung von den Geräten Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und indasys die kostenlose Nutzung aller sonstigen Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsmittel ermöglichen. Zur Problemeinkreisung wird der Kunde erlauben, einzelne Systemkomponenten aus dem Systemzusammenhang zu isolieren. Der Kunde wird sicherstellen, dass in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort der indasys in seinem Unternehmen ein Telefon und ein Faxgerät unentgeltlich verfügbar ist. Der Kunde stellt eine funktionierende Datenfernübertragungseinrichtung kostenfrei zur Verfügung. Auf Anfordern der indasys stellt der Kunde alle für eine Problemanalyse benötigten Daten und Informationen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung. Zur Analyse von Problemen zwischen Systemkomponenten, von denen eine nicht bei indasys unter Servicevertrag steht, stellt der Kunde auf Anfordern der indasys kostenfrei qualifizierte Unterstützung bereit.
7. Der Kunde trägt die Nachteile und (Mehr-)Kosten, soweit sie auf einer Verletzung der genannten Obliegenheiten beruhen.

§ 14 Gewährleistung

1. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist die indasys zur Nacherfüllung berechtigt. Weiter ist sie berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) festzulegen. Schlägt die Nacherfüllung beim zweiten Versuch fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen oder die vereinbarte Vergütung/den vereinbarten Kaufpreis zu mindern.
2. Das Recht, eine vereinbarte Miete nach §536 BGB zu mindern, bleibt unberührt. Der Kunde kann die Miete jedoch nur für die Zeit nach der Mängelanzeige mindern.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Übergabe bzw. der Abnahme.
4. Für Schadensersatzansprüche gilt § 16 Haftungsbegrenzung.

§ 15 Schutzrechte Dritter

Wird indasys in der Erbringung der ihr nach dem Vertrag obliegenden Pflichten durch Schutzrechte Dritter (Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, etc.) beeinträchtigt, gilt das Folgende:

1. indasys ist berechtigt, die Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen zu verweigern, soweit sie die Schutzrechte Dritter hierin beeinträchtigen. Sie ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung der Schutzrechte zu ergreifen, wie zum Beispiel Urheberrechte zu erwerben.
2. Führen Schutzrechte Dritter zur dauernden subjektiven Unmöglichkeit oder zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der Leistung, werden indasys und der Kunde seit der Geltendmachung des Schutzrechts und der darauf beruhenden Einstellung der Leistung durch indasys von der Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung frei. Wird die Leistung nur zeitweise unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung entsprechend der Dauer der Unterbrechung und der Schwere der Beeinträchtigung angemessen zu mindern. Beeinträchtigen die Schutzrechte Dritter nur einen Teil der Leistung oder machen sie nur einen Teil der Leistung unmöglich, gilt dies nur für den beeinträchtigten Teil der Leistung. Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach

Ziff. 15 „Haftungsbegrenzung“. Weitere Rechte stehen dem Kunden nicht zu.

3. Die Regelungen in Ziffer 1 und 2 gelten nicht, soweit indasys grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
4. Soweit notwendig, ist der Kunde verpflichtet, indasys bei der Behebung der Schutzrechtsbeeinträchtigung zu unterstützen.
5. Behaupten Dritte dem Kunden gegenüber Schutzrechts-, insbesondere Urheberrechtsverletzungen, ist der Kunde verpflichtet, dies indasys unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde erkennt die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht an und überlässt jegliche Auseinandersetzungen einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder indasys oder führt sie nur im schriftlichen Einvernehmen mit indasys. Stellt der Kunde die Nutzung der ihm von indasys zur Verfügung gestellten Software oder Speicherkapazitäten ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

§ 16 Haftungsbegrenzung

1. Eine Haftung der indasys - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden
 - a. durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder
 - b. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der indasys oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
2. Haftet die indasys gemäß Ziff. 1.1. für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die indasys bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 2. gilt in gleicher Weise für Schäden, die auf Grund von grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten der indasys verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten der indasys gehören.
4. In den Fällen der Ziffern 2 und 3 haftet die indasys nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
5. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet indasys ebenfalls nur in dem aus den Ziffern 1 bis 4 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere der täglichen Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.
6. Die Haftung der indasys ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden des Kunden dadurch verursacht ist, dass dieser die in § 13 Obliegenheiten des Kunden geregelten Obliegenheiten verletzt hat.
7. Die Haftungsbeschränkungen gemäß der Ziff. 1. bis 6. gelten sinngemäß auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der indasys.
8. Schadensersatzansprüche verjähren binnen einen Jahres.
9. Eine eventuelle Haftung der indasys auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 17 Geheimhaltung

indasys und der Kunde verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

§ 18 Datenschutz (einschlägig bei Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten)

1. Die indasys ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden, dessen bei der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter sowie personenbezogene Daten Dritter, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung vom Kunden übermittelt bekommt oder sonst wie erhält, zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und Dritten zu übermitteln, soweit dies für die Begründung des Vertragsverhältnisses, dessen Durchführung, die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen sowie die Abrechnung erforderlich und nach gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Insoweit Daten von Mitarbeitern, Kunden oder sonstigen Personen auf Seiten des Kunden hiervon betroffen sind, obliegt es dem Kunden, deren Einwilligung einzuholen, soweit dies erforderlich ist.
2. Weisungen des Kunden im Hinblick auf die Erhebung solcher personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung an Dritte hat die indasys Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Berichtigung, die Löschung und die Sperrung personenbezogener Daten.
3. Die indasys trägt dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter das Verbot der DSGVO beachten und einhalten. Dementsprechend verpflichtet sie ihre Mitarbeiter bei der Aufnahme deren Tätigkeit in ihrem Unternehmen auf das Datengeheimnis.
4. Die indasys bestellt entsprechend DSGVO einen Beauftragten für den Datenschutz. Dessen Kontaktdaten veröffentlicht sie im Impressum ihrer Homepage <http://www.indasys.de/>.
5. Die bei der indasys getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen hinsichtlich der Organisationskontrolle, Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle sowie des Trennungsgebots sind in einem diesbezüglichen Sicherheitskonzept der indasys dokumentiert und werden als verbindlich festgelegt. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es der indasys gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
6. Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort, wenn er der indasys die jeweilige Kontrolle mindestens 24 Stunden vorher angezeigt hat. Die betrieblichen Belange der indasys sind bei solchen Kontrollen zu berücksichtigen. Bei berechtigtem Interesse kann die indasys verlangen, dass die jeweilige Kontrolle zu einem späteren Zeitpunkt, nicht jedoch später als 72 Stunden durchgeführt wird. Soweit erforderlich, wirkt die indasys bei den Kontrollen mit. Kontrollen durch Dritte, die der Kunde hierzu beauftragt hat, muss die indasys nur dulden, wenn der Dritte sich gegenüber der indasys schriftlich einer Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtung unterwirft, die den diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der indasys entspricht, und der Kunde sich schriftlich verpflichtet, unter gleichzeitigem Ausschluss der Regelung des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB der indasys jedwede Schäden zu ersetzen, die der Dritte der indasys - unabhängig davon, ob verschuldet oder unverschuldet - verursacht. Zum Nachweis der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Kunden kann die indasys auch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge geeigneter unabhängiger Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI- Grundsicherheits) vorlegen.

7. Bei Störungen des Verarbeitungsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten durch die indasys ist der Kunde umgehend zu informieren.
8. Vor Übergabe eines Datenträgers oder vor der Übertragung von Daten an die indasys stellt der Kunde die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
9. Die Parteien verpflichten sich, diese Datenbestände nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Übergabe der Datenbestände an die andere Partei von ihren Systemen zu löschen.
10. Im Übrigen beachten beide Parteien die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.
11. Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen, wenn die jeweils andere Partei trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die ihr nach diesem Paragraphen obliegenden Verpflichtungen schuldhaft verstößt. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Partei einen im Hinblick auf diesen Paragraphen vertragswidrigen Zustand nach schriftlicher Aufforderung und Setzung einer Frist von mindestens 10 Tagen hierzu schuldhaft nicht beseitigt.

§ 19 Eigentumsvorbehalt

1. indasys behält sich das Eigentum an von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von indasys bezieht, behält sich indasys das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von indasys in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht indasys gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt, das heißt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. indasys nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der von indasys geltend gemachte Rechnungsbetrag, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von indasys, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert von indasys an dem Miteigentum entspricht.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne der vorstehenden Ziff. 2 auf indasys tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen für die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Kunden nur unter der Voraussetzung gestattet, dass indasys dieses unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Kunden angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung von indasys übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von indasys sofort fällig.
4. indasys ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß vorstehenden Ziffern 2 und 3 abgetretenen Forderungen. indasys wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von indasys hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. indasys ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die

abgetretenen Forderungen hat der Kunde indasys unverzüglich, unter Übergabe der von dem Widerspruch notwendigen Unterlagen, zu unterrichten.

6. Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
7. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (gegebenenfalls vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20 %, so ist indasys insoweit zur Zurückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen von indasys aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware um die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.
8. Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, ergibt sich dieser aus dem Rechnungsbetrag (Faktura-Wert), den indasys gegenüber dem Kunden verlangt.

§ 20 Erweitertes Pfandrecht der indasys an beweglichen Sachen

1. Der indasys steht, wegen ihrer Forderungen aus dem Auftrag, ein Pfandrecht an dem, aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten, Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
2. Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann von der indasys mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Ein Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Die indasys ist berechtigt den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung ihrer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

§ 21 Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen

1. Die Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen verlängert sich jeweils um Perioden von zwölf Monaten, sofern das Dauerschuldverhältnis nicht von einer Vertragspartei vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.
2. Die Laufzeit gemäß Ziff. 1 gilt auch für alle Geräte, Elemente und Zusatzeinrichtungen, um die der jeweilige Vertragsgegenstand erweitert wird.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 22 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Gerichtsstand ist Stuttgart.
2. Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Verweist dieses auf ausländisches oder internationales Recht, wird diese Verweisung nicht angewandt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 23 Salvatorische Klauseln

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlich angestrebten Erfolg in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
2. Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen indasys und ihrem Kunden einen Punkt nicht ausdrücklich regeln (z.B. Untersuchungs- und Rügepflicht beim Handelskauf nach §377 HGB, Beginn des Zahlungsverzugs), gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.